

Dreifache Vernehmlassung für optimalen Einbezug der Beteiligten

Neuordnung des kantonalen Planungs-, Bau- und Umweltrechts

Mit Beschlüssen vom 21. Juni 2000 hat der Regierungsrat die Baudirektion mit der Neugestaltung des Planungs- und Baugesetzes (PBG) beauftragt und gleichzeitig dem Kantonsrat Antrag auf Abschreibung eines entsprechenden Postulats gestellt. Dem Regierungsrat ist bis Ende 2002 ein Revisionsentwurf zu unterbreiten. Für dieses Projekt «Neugestaltung PBG» wurde ein Kredit von drei Millionen Franken bewilligt. Das PBG wurde vor dem Raumplanungsgesetz (RPG) und dem Umweltschutzgesetz (USG) des Bundes erlassen. Es ist einerseits in Struktur und Begrifflichkeit dem übergeordneten Recht und andererseits insbesondere auch den aktuellen Bedürfnissen der Wirtschaft sowie den Grundsätzen einer modernen Verwaltungsführung anzupassen.

Das Planungs- und Baugesetz wurde 1991 einer grösseren Teilrevision unterzogen, welche gesamtkantonal unter anderem die heute weitestgehend abgeschlossene Revision der kommunalen Bau- und Zonenordnungen auslöste. 1997 trat der Kantonsrat auf eine wei-

tere Teilrevision nicht ein; mit einem gleichzeitig überwiesenen Postulat wurde die Regierung zur Abklärung eingeladen, ob, mit welchen Zielen und bis wann eine Neugestaltung des PBG machbar wäre (die Vorlage 3792, Bericht und Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat zum Postulat KR-Nr. 278/1997 wurde im Amtsblatt, Ausgabe Nr. 27 vom 7. Juli 2000, publiziert und ist im Internet abrufbar).

Oberziele der Neugestaltung

Der Regierungsrat hat im August 1999 beschlossen, die Evaluation mit dem Ziel einer formellen und materiellen Totalrevision weiterzuführen. Unter anderem stützte er sich dabei auf den Bericht eines Gremiums, dem mehrheitlich verwaltungsexterne Fachleute angehörten. Als Oberziele der Neugestaltung wurde festgelegt, dass ein neu strukturiertes, bewirtschaftbares PBG

Inhaltliche Verantwortung:

Hansruedi Diggelmann

**Amt für Raumordnung
und Vermessung**

8090 Zürich

Telefon 01 / 259 41 89

Telefax 01 / 259 42 83

E-Mail:

hansruedi.diggelmann@bd.zh.ch



Die «Neugestaltung PBG» soll zu einer Straffung der Verfahren und einer Verminderung der Regelungsdichte bei Bauvorhaben führen.

Quelle: Kanton Zürich

RAUM/
LANDSCHAFT

zu schaffen ist, wobei eine Straffung der Verfahren und eine Verminderung der Regelungsdichte unerlässlich sei.

Das Gesetz ist somit einerseits auf das RPG, andererseits aber insbesondere auch auf die verschiedenen Sachgesetzgebungen des Bundes und des Kantons abzustimmen (Anpassung in Systematik und Begrifflichkeit z.B. auf das USG und die gestützt darauf erlassenen Verordnungen). Für die bessere Bewirtschaftbarkeit ist sicherzustellen, dass in Zukunft Teilrevisionen widerspruchsfrei eingefügt werden können und dass Revisionen von Sachgesetzgebungen (so genanntes funktionales Raumplanungsrecht) in der Regel keinen direkten Anpassungsbedarf des PBG nach sich ziehen.

Teilprojekte

Für die Arbeiten an der Revision ab September 2000 werden Teilprojekte gebildet. Die Bearbeitung erfolgt durch kleine Gruppen aus verwaltungsinternen und -externen Fachleuten beziehungsweise von Vertretungen von Planungsträgern und Institutionen, die im entsprechenden Bereich direkt in ihrer Kernzuständigkeit betroffen sind. In den Teilprojekten werden in erster Linie die nötigen Entscheidungsgrundlagen und Entwürfe zuhanden der übergeordneten Gremien erarbeitet. Der konkrete gesetzliche Regelungsbedarf einzelner Sachbereiche wird erst bestimmt, wenn alle massgeblichen Beteiligten in der nachfolgend beschriebenen Weise einbezogen worden sind.

Dreifacher Einbezug

Nur wenn frühzeitig eine gemeinsame Problemsicht über alle wesentlichen Ziele der Revision entwickelt wird, ist ein revidiertes Gesetz tatsächlich umsetzbar. Dazu ist insbesondere ein ausreichender Nutzen für alle Beteiligten zu erreichen. Die Projektorganisation sieht deshalb vor, dass die Gemeinden, alle interessierten Stellen der kantonalen Verwaltung, andere Träger staatlicher Aufgaben sowie die Hochschulen und Verbände sich drei Mal zum Stand der Arbeiten und zu entsprechenden Gesetzesentwürfen äussern können.

Zu diesem Zweck werden im März und September 2001 sowie im April 2002 alle Arbeiten zusammengezogen und den genannten Partnern sowie allen Gremien des Projekts vorgelegt. Querschnittsfunktionen stellen die nötigen Bezüge innerhalb der kantonalen Verwaltung her: Sicherzustellen sind hier unter anderem die Koordination mit laufenden Gesetzgebungsprojekten der verschiedenen Direktionen wie auch zum Beispiel die Evaluation der finanziellen, organisatorischen und administrativen Auswirkungen möglicher Neuerungen auf die Gemeinden. Die Projektleitung erfolgt durch den Rechtsdienst des Amtes für Raumordnung und Vermessung. Strategisch geführt wird das Projekt durch eine Dreierdelegation des Regierungsrates unter dem Vorsitz von Baudirektorin Dorothee Fierz.

Zweckmässiges Vorgehen

Mit dem gewählten Vorgehen kann die Neuordnung des Planungs- Bau- und Umweltrechts durch den Regierungsrat im Lichte der einleitend genannten Oberziele effektiv strategisch geführt werden. Die drei fix terminierten Projektschnitte ermöglichen zudem einen gleichwertigen Einbezug des Wissens aller Beteiligten. Auch die Umsetzbarkeit eines neuen Gesetzes kann bereits mit dem Antrag an den Kantonsrat hinreichend genau beschrieben werden, indem Auswirkungen und Nutzen der Neuerungen frühzeitig klar ersichtlich sind.

Zudem sind die Übergangsbestimmungen des neuen Gesetzes so zu gestalten, dass die Gesetzesrevision auf kommunaler Stufe keinen formellen Anpassungsbedarf von Nutzungsplänen auslöst: Der Zeitpunkt einer Einführung der neuen Bestimmungen soll also den örtlichen Zielen und Gegebenheiten entsprechend, und dabei nötigenfalls auch etappenweise über Teilrevisionen, durch die Gemeinden bestimmt werden können.

Die vollständige Projektorganisation sowie weitere Informationen zum Projekt sind ab Projektstart Ende September 2000 im Internet abrufbar unter «www.NeugestaltungPBG.ch».